

V O L L M A C H T

Rechtsanwälten Gaius von der Loch und Florian Ochsner,
Römerstraße 16 a, 80801 München

wird hiermit in Sachen

- als Vollmachtgeber -

gegen

wegen

Vollmacht erteilt, bzw. den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; die Vollmacht umfaßt - ohne hierdurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen - insbesondere die Befugnis

1. zur Prozeßführung, insbesondere zur Klageerhebung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO), zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, eingeschlossen die Befugnisse Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen und auf diese zu verzichten, einen Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beendigen bzw. zu erledigen;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von rechtsgestaltenden Erklärungen (z.B. Anfechtung, Kündigung) und Gegendarstellungs- verbreitungsverlangen gegenüber dem Gegner und gegenüber Dritten;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangsnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen sowie für alle Neben- und Folgeverfahren (einstweilige Verfügung und Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Die Vollmacht umfaßt insbesondere auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen und die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht) sowie Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand als auch die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen geleisteten oder erstatteten Geldbeträge mit Wirkung für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wichtiger Hinweis gem. § 49 b Abs. 5 BRAO:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift